

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Büsenbachtal“ im Landkreise Harburg

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1939 (Amtsblatt der Bez.-Reg.
Lüneburg, vom 1939, S. 60)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für den Bereich des Landkreises Harburg folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte - Mbl. 1297 Holm, laufende Nr. 2 - bei der unteren Naturschutzbehörde für den Landkreis Harburg in Hamburg-Harburg mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil „Büsenbachtal“ bei Wörme im Bereich des Landkreises Harburg wird dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteils Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die bisherige wirtschaftliche Nutzung - insbesondere der Plaggenhieb und die Entfernung des Kiefernanzflugs zur Erhaltung der Heidenarbe -, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnatur-schutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

Lesefassung

Stand: 27. September 2021



§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg in Kraft.

Hamburg-Harburg I, den 10. Mai 1939

Der Landrat des Landkreises Harburg
als untere Naturschutzbehörde.

Anmerkungen:

Lesefassung: Dieses Dokument, bestehend aus der Verordnung und den dazugehörigen Karten, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.